

**Ortsgemeinde Kottenheim**

**Vorlage Nr. 055/738/2022**

**Beschlussvorlage**

**TOP**

**Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen für die Jahre 2019, 2020 und 2021 in der Ortsgemeinde Kottenheim**

Verfasser:

Bearbeiter: Georg Wagner

Fachbereich: Fachbereich 2

Datum:

06.05.2022

Aktenzeichen:

2 - 653-31 G 642

Telefon-Nr.:

02651/8009-58

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	02.06.2022	Vorberatung
Ortsgemeinderat	öffentlich	08.06.2022	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat beschließt:

1. Für die in **2019, 2020** und **2021** entstandenen, beitragsfähigen Kosten für den Ausbau von öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen in der Ortsgemeinde Kottenheim werden entsprechend den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 1995, 175) in seiner jeweils gültigen Fassung und der *Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge* (ABS wkB) der Ortsgemeinde Kottenheim vom 02.11.2016 wiederkehrende Ausbaubeiträge festgesetzt.  
Die Beitragsfestsetzungen erfolgen getrennt nach den einzelnen Jahren.
2. Die in 2019, 2020 und 2021 bei der Ortsgemeinde Kottenheim angefallenen Kosten sind für erfolgte Ausbaumaßnahmen in der „Antoniusstraße“ (2019+2020+2021), der „Gartenstraße“ (2019+2020) und den Straßen „Eisenbahnweg“ (2020+2021) und „Am Wingertsberg“ (2021) entstanden.  
Sämtliche vorgenannten Verkehrsanlagen liegen in der **Abrechnungseinheit 1**, § 3 Abs. 1 Ziffer 1 ABS wkB sowie der Anlage 1 hierzu (= Kottenheim Ortslage, westlich der K 93 gelegen). Die Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen für das Jahr 2019, 2020, 2021 in der Ortsgemeinde Kottenheim erfolgt daher **ausschließlich für die in der Abrechnungseinheit 1** gelegenen Grundstücke.
3. Grundstücke, die von den nachfolgend genannten Verkehrsanlagen in der Zufahrt oder Zugang nehmen können, werden entsprechend § 12 i.V.m. § 7 ABS wkB bei der gemeinsamen Veranlagung für die Jahre 2019, 2020 und 2021 erstmals beitragspflichtig:

**Adelheidstraße ab 2021**  
**Im Pesch ab 2020**

Weiterhin bleiben durch diese Übergangsregelung weiterhin jene Grundstücke beitragsbefreit, die von folgenden Verkehrsanlagen erschlossen sind:

**Im Hengst** beitragspflichtig ab 2026  
**Im Rabächer** beitragspflichtig ab 2023

- Der Ortsgemeindeanteil für die beitragspflichtigen Aufwendungen beträgt für die Abrechnungseinheit 1 entsprechend § 10a Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. § 5 der ABS wkB für jedes abzurechnende Jahr 40 v.H.
- Der beitragsfähige Aufwand nach den tatsächlich entstandenen Kosten wird wie folgt festgesetzt:

Jahr	Aufwand	Gemeindeanteil (40 %)	Beitragspflichtige Nettokosten
2019	20.464,21 €	8.185,68 €	12.278,53 €
2020	26.534,00 €	10.613,60 €	15.920,40 €
2021	333.292,89 €	133.317,16 €	199.975,73 €

**Nachrichtlich:**

Für das Jahr 2018 wurden Nettokosten in Höhe von **111.280,76 €** auf die Beitragspflichtigen umgelegt.

- Der **Ausbaubeitragssatz** je m<sup>2</sup> gewichteter beitragspflichtiger Grundstücksfläche wird wie folgt festgesetzt:

Jahr	Beitragssatz je m <sup>2</sup>
2019	0,012643 €
2020	0,016384 €
2021	0,205141 €

**Nachrichtlich:**

Bei der Erhebung des wkB für 2018 betrug der Beitragssatz **0,117012 € / m<sup>2</sup>** gewichteter Grundstücksfläche.

- Nach § 11 Abs. 1 der ABS wkB wird der wiederkehrende Beitrag 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Beitragserhebung öffentlich bekannt zu machen und durchzuführen.

**Beschluss:**

<b>Abstimmungsergebnis:</b>						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

## Sachverhalt:

Aufgrund der gültigen *Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen* (ABS wkB) vom 02.11.2016 findet in der Ortsgemeinde Kottenheim der sog. *wiederkehrende Beitrag* (wkB) für den Ausbau von Verkehrsanlagen Anwendung.

### 1. Bestimmung der betroffenen Abrechnungseinheit

Die Gemeinde Kottenheim ist gemäß § 3 Abs. 1 ABS wkB in folgende drei Ermittlungsgebiete aufgeteilt, die jeweils eine eigene Abrechnungseinheit beim wkB bilden:

1. Kottenheim, Ortslage, westlich der Kreisstraße 93 (K 93) gelegen
2. Industriegebiet „Im Mayener Tal – Oben auf´m Biersberg“
3. Gewerbepark Kottenheim, östlich der K 93 gelegen.

Gemäß § 3 Abs. 2 ABS wkB wird der beitragsfähige Aufwand für **die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen** nach den **jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt**. Der Beitragsanspruch entsteht nach § 8 ABS wkB mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

Beitragsfähige Aufwendungen sind der Ortsgemeinde Kottenheim **ausschließlich für gemeindliche Verkehrsanlagen im Ermittlungsgebiet 1** (Kottenheim, Ortslage, westlich der Kreisstraße 93 (K 93) gelegen) entstanden.

Die **Beitragserhebungen für 2019 und 2020 wurden zurückgestellt**, da in beiden Jahren nur kleinere Investitionen in Ausbaumaßnahmen in diesem Ermittlungsgebiet durchgeführt wurden. Bei einer Beitragserhebung für die Abrechnungseinheit 1 in Kottenheim werden beim wkB weit über 1300 beitragspflichtige Grundstücke veranlagt und beschieden. Bei den zu erwartenden, relativ geringen Beträgen für 2019 und 2020 wäre es unverhältnismäßig gewesen, die (in der Regel jährlich erfolgenden) Beitragsabrechnungen einzeln durchzuführen.

Der wkB für die Jahre 2019, 2020 und 2021 wird für das Ermittlungsgebiet 1 gemeinsam, jedoch getrennt nach Jahren, veranlagt.

### 2. Ermittlung der beitragsfähigen Kosten

Beitragsfähig nach § 2 Abs. 1 der gültigen Satzung wkB der Ortsgemeinde Kottenheim ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen und für selbstständige Fuß- und Radwege. Der beitragsfähige Aufwand wird nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten ermittelt.

Die Ortsgemeinde Kottenheim hat an den nachfolgenden öffentlichen Verkehrsanlagen Investitionsaufwendungen getätigt:

#### 2.1. Jahr 2019

<b>Verkehrsanlage</b>	<b>Auszahlungen</b>
Antoniusstraße	7.135,18 €
Gartenstraße	14.431,11 €
beitragsmindernde Maßnahmen	- 1.102,08 €
<b>Beitragsfähige Aufwendungen</b>	<b>20.464,21 €</b>

## 2.2. Jahr 2020

<b>Verkehrsanlage</b>	<b>Auszahlungen</b>
Antoniusstraße	754,30 €
Gartenstraße	2.947,14 €
Eisenbahnweg	22.832,16 €
beitragsmindernde Maßnahmen	-,-- €
<b>Beitragsfähige Aufwendungen</b>	<b>26.534,00 €</b>

## 2.3. Jahr 2021

<b>Verkehrsanlage</b>	<b>Auszahlungen</b>
Antoniusstraße	15,34 €
Eisenbahnweg	330.177,55 €
Am Wingertsberg	3.100,00 €
beitragsmindernde Maßnahmen	-,-- €
<b>Beitragsfähige Aufwendungen</b>	<b>333.292,89 €</b>

### **3. Gemeindeanteil**

Der Gemeindeanteil beträgt bei den Beitragsabrechnungen nach § 5 der ABS wkB der Ortsgemeinde Kottenheim **für die Abrechnungseinheit 1** (Kottenheim, Ortslage, westlich der Kreisstraße 93 -K 93- gelegen) **40 %**.

### **4. Beitragspflichtige Grundstücke**

Gemäß § 4 der ABS wkB unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu einer in der Abrechnungseinheit Kottenheim gelegenen Verkehrsanlagen haben, der Beitragspflicht.

Ausnahme hiervon sind gemäß die in § 12 ABS wkB genannten Grundstücke, die zu den nachfolgenden Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können:

1. Adelheidstraße (beitragspflichtig ab 2021)
2. Im Pesch (beitragspflichtig ab 2020)
3. Im Hengst (beitragspflichtig ab 2026)
4. Im Rabächer (beitragspflichtig ab 2023)

Grundstücke an diesen genannten Erschließungsanlagen bleiben daher bei der Beitragserhebung bis zu dem genannten Jahr beitragsfrei.

**Grundstücke, die in der Abrechnungseinheit 1 nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) dem Außenbereich zuzuordnen sind, werden hierbei nicht eingerechnet. Sie bleiben aufgrund der aktuellen Rechtsprechung generell beitragsfrei.**

Bevor die Bescheide für den wiederkehrenden Ausbaubeitrag in der Ortsgemeinde Kottenheim für die Jahre 2019, 2020 und 2021 zugestellt werden können, hat der Ortsgemeinderat die vorgenannten Beschlüsse zu fassen.

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
<b>Veranschlagung</b>				
<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2022	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2022	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, mit 300.000 €	Buchungsstelle: 54111-233200-32-9

**Anlagen:**